



**jungwacht
blauring
solothurn**

Statuten

Jungwacht Blauring
Kanton Solothurn

Jungwacht Blauring
Kanton Solothurn
Tannwaldstrasse 62
4600 Olten

17. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines	4
Art. 1 Name / Sitz	4
Art. 2 Zweckartikel	4
Art. 3 Mittel	4
Art. 4 Mitgliedschaft	5
Art. 5 Verbandsjahr	5
II Mitgliedschaft	5
Art. 6 Mitglieder	5
Art. 7 Beitritt und Austritt	5
Art. 8 Ausschluss	5
III Finanzen	5
Art. 9 Finanzierung	5
Art. 10 Mitgliederbeitrag	6
Art. 11 Haftung	6
Art. 12 Auflösung / Vereinigung	6
IV Organisation von Jungwacht Blauring Kanton Solothurn	6
Art. 13 Gliederung / Organe	6
Art. 14 Regionalvereine	7
a) Allgemeine Bestimmungen	
Art. 15 Wahl	7
Art. 16 Selbstkonstituierung	7
Art. 17 Ausstand	7
Art. 18 Beschlussfassung / Beschlussfähigkeit	7
Art. 19 Stimmrecht	7
Art. 20 Protokoll	8
b) Kantonskonferenz	
Art. 21 Organisation	8
Art. 22 Ordentliche / ausserordentliche KK	8
Art. 23 Einberufung / Fristen	8
Art. 24 Befugnisse	8
Art. 25 Qualifiziertes Mehr / Beschlussfähigkeit	9
c) Der Vorstand (Kantonsleitung)	

Art. 26 Funktion / Zusammensetzung	9
Art. 27 Befugnisse	9
Art. 28 Zusammentreten	10
Art. 29 Zeichnungsbefugnisse	11
d) Fachgruppen	
Art. 30 Funktion / Zusammensetzung	11
Art. 31 Befugnisse	11
Art. 32 Zusammentreten	11
e) Projektgruppen	
Art. 33 Funktion / Zusammensetzung	11
f) Geschäftsprüfungskommission (GPK)	
Art. 34 Zusammensetzung	12
Art. 35 Aufgabe / Zusammentreten	12
V Lokale Organisation: Scharen und Jugendstufengruppen	12
Art. 36 Rechtsform Scharen	12
Art. 37 Scharleitung, Leitungsteam	12
Art. 38 Aufgaben von Leitungsteam und Scharleitung	13
Art. 39 Wahl	13
Art. 40 Präses	13
Art. 41 Finanzielles/Haftung	14
Art. 42 Eltern	14
Art. 43 Jugendgruppen	14
VI Vorgehen bei Anständen und Streitigkeiten	14
Art. 44 Streiterledigung durch Mediation	14
Art. 45 Schiedsgerichtbarkeit	15
VII Schlussbestimmungen	15
Art. 46 Statuten / Genehmigung	15
Art. 47 Inkraftsetzung	15

I Allgemeines

Art. 1 Name / Sitz

Unter den Namen „Jungwacht Blauring Kanton Solothurn“ besteht mit Sitz in Olten/Schweiz ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Zweckartikel

1. Jungwacht Blauring Kanton Solothurn ist ein katholischer Kinder- und Jugendverband. Der Verband bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Pfarreien einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer ganzheitlichen Entwicklung. Jungwacht Blauring Kanton Solothurn bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unabhängig von ihren Fähigkeiten und ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen, ihre Fähigkeiten zu entdecken und sich sportlich zu betätigen.
2. Die Arbeit von Jungwacht Blauring Kanton Solothurn basiert auf einem partizipativ verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen dem Leitbild zugehörige Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten von Jungwacht Blauring Kanton Solothurn. Als Teil verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden die Angebote grösstenteils von Jugendlichen und jungen Erwachsenen selber vorbereitet und geleitet. Dahinter steht eine interaktive Pädagogik, die Kinder und Jugendliche in ihrer Selbständigkeit bestärkt sowie auf Entwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.
3. Der Verein Jungwacht Blauring Kanton Solothurn koordiniert und begleitet die Kinder- und Jugendorganisation im Kanton Solothurn.
4. Der Verein Jungwacht Blauring Kanton Solothurn arbeitet nicht gewinnorientiert.

Art. 3 Mittel

Jungwacht Blauring Kanton Solothurn verwirklicht diesen Zweck, indem der Verband insbesondere:

- die Aktivitäten der Scharen unterstützt
- die Anliegen von Jungwacht Blauring Schweiz im Kanton vertritt und deren Beschlüsse ausführt
- die Anliegen von Scharen in Jungwacht Blauring Schweiz vertritt
- zielbewusste Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Kantons- und Scharmitglieder, sowie Präsidat anbietet
- Hilfsmittel und Informationsschriften herausgibt
- auf kantonaler Ebene Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen von Jungwacht Blauring betreibt
- mit kirchlichen, staatlichen und gemeinnützigen Organisationen, insbesondere mit anderen Kinder- und Jugendorganisationen, zusammenarbeitet

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Verband Jungwacht Blauring Kanton Solothurn ist Mitglied von Jungwacht Blauring Schweiz.

Art. 5 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

II Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglieder

1. Einzelmitglied von Jungwacht Blauring Kanton Solothurn ist, wer den Zweck des Verbands (Zweckartikel) anerkennt und konform im Bestandsverzeichnis einer Blauring-, Jungwacht- oder Jubla-Schar oder des Kantonalverbands geführt wird. Die Einzelmitglieder haben in der Regel Wohnsitz im Kanton Solothurn. Ausnahmen sind möglich.
2. Jungwacht Blauring Kanton Solothurn ist verpflichtet, die in den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz festgehaltenen Verpflichtungen, die er zu befolgen hat, auch auf seine Mitglieder zu übertragen.

Art. 7 Beitritt und Austritt

1. Über den Beitritt und Austritt von Scharen entscheidet die Kantonskonferenz (KK).
2. Über den Beitritt von Mitgliedern, die in der Kantonsleitung tätig sind, entscheidet die KK. Über alle anderen Mitglieder, die kantonal tätig sind, entscheidet die Kantonsleitung (Kalei).

Art. 8 Ausschluss

Die Kantonsleitung hat das Recht, nach Anhörung der Betroffenen, Einzelmitglieder oder ganze Scharen aus dem Kantonalverband auszuschliessen. Gegen diesen Ausschluss können die Betroffenen innert eines Monats Rekurs einlegen. Dieser hat aufschiebende Wirkung und ist schriftlich zuhanden der KK an das Präsidium zu adressieren.

III Finanzen

Art. 9 Finanzierung

Jungwacht Blauring Kanton Solothurn finanziert seine Tätigkeiten insbesondere durch:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge des Verbandsvermögens und aus Aktivitäten
- Zuschüsse von kirchlichen, staatlichen oder privaten Stellen
- Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse

Art. 10 Mitgliederbeitrag

1. Es werden von den eingeschriebenen Mitgliedern für jedes Verbandsjahr Mitgliederbeiträge erhoben.
2. Die KK stimmt über Änderungen in der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge, die dem Kanton zustehen, ab. Die Scharen können diese Beiträge zur Deckung ihrer Auslagen angemessen erhöhen. Die Scharleitung ist für das Inkasso und die Weiterleitung der Mitgliederbeiträge an Jungwacht Blauring Kanton Solothurn verantwortlich. Sie hält sich dabei an die entsprechenden Weisungen der Kantonsleitung.

Art. 11 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten von Jungwacht Blauring Kanton Solothurn haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.
2. Jungwacht Blauring Kanton Solothurn haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Scharen.

Art. 12 Auflösung / Vereinigung

1. Löst sich Jungwacht Blauring Kanton Solothurn zu Gunsten eines Nachfolgevereins auf oder vereinigt er sich mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.
2. Löst sich der Verein ohne Nachfolgeverein auf, so wird das Vermögen Jungwacht Blauring Schweiz zur getreuen Verwaltung übergeben. Jungwacht Blauring Schweiz hat es einem späteren Verein zu übermachen, welcher einen gleichgelagerten Zweck verfolgt.
3. Bei einer Auflösung von Jungwacht Blauring Kanton Solothurn werden die freiwerdenden Mittel ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke eingesetzt.

IV Organisation von Jungwacht Blauring Kanton Solothurn

Art. 13 Gliederung / Organe

1. Organe von Jungwacht Blauring Kanton Solothurn sind die Kantonskonferenz (KK), die Kantonsleitung (Kalei), Fachgruppen (FG), Projektgruppen (PG) und Geschäftsprüfungskommission (GPK).
2. Jungwacht Blauring Kanton Solothurn gliedert sich in Scharen. Organe der Scharen sind das Leitungsteam (LT) und die Scharleitung (SL).
3. Für die Scharen gelten die Bestimmungen der Artikels 36 bis 43 dieser Statuten.

Art. 14 Regionalvereine

Der Kantonalverband kann Regionalverbände zulassen. Regionalverbände sind als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert. Die Organisation der Regionalverbände und ihre Beziehungen zum Kantonalverband richten sich nach den Vorgaben des Kantonalverbands.

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 15 Wahl

Die Wahl in alle Organe erfolgt für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Amtsdauer kann durch Rücktritt verkürzt werden. Neue Mitglieder werden in einer Ersatzwahl an der nächsten ordentlichen KK für eine Amtsdauer von zwei Jahren offiziell gewählt.

Art. 16 Selbstkonstituierung

Die Organe von Jungwacht Blauring Kanton Solothurn konstituieren sich selbst. Bei der Besetzung der Organe ist nach Möglichkeit auf eine ausgeglichene Vertretung beider Geschlechter zu achten.

Art. 17 Ausstand

Mitglieder eines Organs haben sich der Mitwirkung (Beratung, Antragstellung, Stimmrecht) an Beschlussfassungen über Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten zwischen ihnen und Jungwacht Blauring Kanton Solothurn sowie über die sie betreffende Déchargeerteilung zu enthalten.

Art. 18 Beschlussfassung / Beschlussfähigkeit

1. Abstimmungen und Wahlen können unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder eines Organs erfolgen.
2. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, für alle weiteren Wahlgänge das relative Mehr der anwesenden Wahlberechtigten.
4. Die Präsidentin/der Präsident eines Organs stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen bzw. derjenige Kandidat als gewählt, für den die Präsidentin/der Präsident die Stimme abgegeben hat.

Art. 19 Stimmrecht

1. Jedes Mitglied eines Organs hat eine Stimme. Die Stimmausübung in Vertretung ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wobei ein Fünftel der Anwesenden eine geheime Durchführung verlangen kann.

Art. 20 Protokoll

Über Verhandlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die/der Protokollführende braucht nicht Mitglied des Organs zu sein.

b) Kantonskonferenz

Art. 21 Organisation

1. Die Kantonskonferenz (KK) ist das oberste Organ von Jungwacht Blauring Kanton Solothurn. Es setzt sich aus den Delegierten der Scharen sowie den Delegierten der Fachgruppen zusammen.
2. Jede Jubla-, Jungwacht- oder Blauring-Schar ist berechtigt vier Delegierte zu stellen.
3. Jede Fachgruppe ist berechtigt zwei Delegierte zu stellen.
4. Die Mitglieder der Kantonsleitung und der Kantonalen Arbeitsstellen können mit beratender Funktion teilnehmen.

Art. 22 Ordentliche / ausserordentliche KK

Jedes Jahr ist mindestens eine ordentliche KK abzuhalten. Ein Sechstel der Scharen oder die Kantonsleitung können die Einberufung einer ausserordentlichen KK verlangen.

Art. 23 Einberufung / Fristen

1. Die KK wird von der Kantonsleitung vorbereitet und von einem Mitglied der Kantonsleitung geleitet.
2. Die Scharen, die Kantonsleitung und die Fachgruppen sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden einzuladen. Unterlagen für die KK sind den Scharen, der Kantonsleitung, und den Fachgruppen mindestens zwei Wochen vorher zuzustellen.
3. Wünscht eine Schar oder eine Fachgruppe an der KK zusätzliche Geschäfte zu behandeln, so hat sie dies der Kantonsleitung unter Angabe ihres Antrages mindestens zwei Wochen vor der KK mitzuteilen, so dass dies den übrigen Scharen und Fachgruppen mindestens eine Woche vor der KK bekanntgegeben werden kann.

Art. 24 Befugnisse

Der KK stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche Jungwacht Blauring Kanton Solothurn betreffen, welche die Kantonsleitung der KK unterbreitet sowie über Grundsatzfragen der Vereinspolitik.
- Abnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten KK, der Jahresrechnung und des Berichtes der GPK.

- Déchargeerteilung für die Mitglieder der Kantonsleitung sowie den Scharleitungen.
- Verabschiedung des Budgets von Jungwacht Blauring Kanton Solothurn für das kommende Vereinsjahr und Festsetzung des Mitgliederbeitrages für die Mitgliedschaft in Jungwacht Blauring Kanton Solothurn.
- Wahl der Mitglieder der Kantonsleitung und der GPK.
- Beschlussfassung über die Schaffung von kantonalen oder regionalen Arbeitsstellen.
- Statutenänderungen, Auflösung von Jungwacht Blauring Kanton Solothurn, Austritt aus Jungwacht Blauring Schweiz.
- Aufnahme von Scharen in den Kantonalverband und Genehmigung der Statuten neuer Mitglieder
- Zulassung von Regionalvereinen.

Art. 25 Qualifiziertes Mehr / Beschlussfähigkeit

Für die Änderung der Statuten von Jungwacht Blauring Kanton Solothurn, den Austritt aus Jungwacht Blauring Schweiz oder die Auflösung von Jungwacht Blauring Kanton Solothurn ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich.

c) Der Vorstand (Kantonsleitung)

Art. 26 Funktion / Zusammensetzung

1. Die Kantonsleitung ist Vereinsvorstand von Jungwacht Blauring Kanton Solothurn. Sie führt die Verbandsgeschäfte und vertritt diesen nach aussen.
2. Die Kantonsleitung setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Mindestens ein Mitglied übt die Präsesfunktion aus.
3. Der/die Kantonspräses ist im Einvernehmen mit den kirchlichen Verantwortlichen zu wählen.
4. Bestehen interkantonale oder kantonale Arbeitsstellen, so nimmt ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin pro Arbeitsstelle an den Sitzungen der Kantonsleitung mit beratender Stimme teil.
5. Den Vorsitz der Kantonsleitung übt das Präsidium aus.
6. Es ist auf eine angemessene Geschlechtervertretung zu achten.

Art. 27 Befugnisse

1. Die Kantonsleitung ist zuständig für alle Verbandsangelegenheiten, welche nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind (Kompetenzvermutung).
2. Die Kantonsleitung regelt die ihm übertragenen Befugnisse, insbesondere:

- die interne Arbeitsaufteilung und Verantwortlichkeiten
 - Aus- und Weiterbildungsangebot im Kanton Solothurn
 - die verbandsinternen und -externen Beziehungen
 - die Öffentlichkeitsarbeit
 - die Animation
 - die Personalbelange
 - die Begleitung der Kantonalen Arbeitsstelle
 - die Kontakte zu den verschiedenen Fachgruppen
 - das Amt des Kantonspräses
 - die Führung der Kantonsfinanzen (gemäss separatem Finanzkonzept)
 - die Versicherungen
 - die Zusammenstellung eines Krisenteams
 - die Genehmigung von kantonalen Pflichtenheften
 - Ausschluss von Einzelmitgliedern oder ganzen Scharen aus dem Kantonalverband
3. Die Details sowie die Abhängigkeiten werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.
 4. Die Kantonsleitung ist verantwortlich für:
 - die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der KK und der Bundesversammlung von Jungwacht Blauring Schweiz.
 - das Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie den Antrag für das Budget.
 - die Regelung der Arbeitsverhältnisse der von Jungwacht Blauring Kanton Solothurn betriebenen Arbeitsstellen.
 - die Vertretung des Kantons an der Bundesversammlung von Jungwacht Blauring Schweiz.
 - das Funktionieren der Fachgruppen und der Projektgruppen gegenüber den Scharen.
 5. Zum Erfüllen ihrer Funktion ist es der Kantonsleitung erlaubt, sich selber in Ressorts zu konstituieren. Die Kantonsleitung kann Befugnisse an die einzelnen Fachgruppen delegieren (Delegationsbefugnis).
 6. Während eines Verbandsjahres auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung durch die nächste ordentliche oder ausserordentliche Kantonskonferenz vom Vorstand selbst neu besetzt werden (Kooptationsrecht).

Art. 28 Zusammentreten

Die Kantonsleitung tritt so oft zusammen, als es die Führung des Verbands erfordert. Die Mitglieder der Kantonsleitung sind rechtzeitig und schriftlich unter der Angabe der Traktanden einzuladen.

Art. 29 Zeichnungsbefugnisse

1. Für Rechtsgeschäfte von Jungwacht Blauring Kanton Solothurn zeichnen die Mitglieder der Kantonsleitung kollektiv zu zweien. Im Zusammenhang mit der Aufgabendelegation kann auch die Zeichnungsbefugnis delegiert werden.
2. Vorbehalten bleibt die Zeichnungsbefugnis der Scharleitung für Belange ihrer Schar. Scharleiter, welche das Mündigkeitsalter noch nicht erreicht haben, bedürfen bei Vertragsabschlüssen der Mitunterzeichnung einer volljährigen Person.

d) Fachgruppen

Art. 30 Funktion / Zusammensetzung

1. Die Fachgruppen (FG) sind für die operative Umsetzung der verschiedenen Belange im Verband zuständig.
2. Die FGs werden auf Beschluss der KK gegründet bzw. aufgelöst.
3. Bei der Besetzung einer FG ist auf eine angemessene Vertretung beider Geschlechter zu achten.

Art. 31 Befugnisse

Die Zuständigkeiten und Verantwortungen der Fachgruppen werden in separaten Pflichtenheften geregelt. Diese können sich den aktuellen Gegebenheiten innerhalb des Verbands anpassen.

Art. 32 Zusammentreten

Die Fachgruppen treten so oft zusammen, als es die Erledigung der übertragenen Aufgaben erfordert. Die Mitglieder der Fachgruppen sind rechtzeitig und schriftlich unter der Angabe der Traktanden einzuladen.

e) Projektgruppen

Art. 33 Funktion / Zusammensetzung

1. Die KK, die Kalei, FGs, Leitende und Scharleitungen können für einen bestimmten Zeitraum Projektgruppen einsetzen, welche zum Ziel haben, ein Projekt mit regionalem oder kantonalem Charakter umzusetzen.
2. Der Entscheid zur Unterstützung der Projekte durch die Kantonsleitung und Fachgruppen werden auf Grundlage einer Ressourcenüberprüfung gefällt.

f) Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Art. 34 Zusammensetzung

1. Die GPK besteht aus zwei Personen. Diese brauchen nicht dem Verband anzugehören. Mindestens ein Mitglied muss Sachkenntnisse im Rechnungswesen aufweisen.
2. Die Mitglieder der GPK dürfen der Kalei bzw. einer von Jungwacht Blauring Kanton Solothurn geführten Arbeitsstelle nicht angehören.

Art. 35 Aufgabe / Zusammentreten

1. Die GPK prüft Finanzlage, Geschäftsführung, Rechnung und Budget von Jungwacht Blauring Kanton Solothurn jährlich und erstattet der KK hierüber Bericht und Antrag.
2. Die GPK kann von den Scharen in finanziellen Angelegenheiten als beratende Stelle beigezogen werden.
3. Sie kann die Jahresrechnung der Scharen stichprobenweise überprüfen und der Kantonsleitung hierüber Bericht erstatten.
4. Die GPK tritt so oft zusammen, als es ihre Aufgabe erfordert.

V Lokale Organisation: Scharen und Jugendstufengruppen

Art. 36 Rechtsform Scharen

1. Die Scharen sind Sektionen von Jungwacht Blauring Kanton Solothurn und sollen als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert sein.
2. Ist eine Schar als selbständiger Verein organisiert, sind die natürlichen Mitglieder der Scharen auch Mitglieder von Jungwacht Blauring Kanton Solothurn. Ist eine Schar nicht als selbständiger Verein organisiert, ist sie eine unselbständige Sektion und verfügt über entsprechende Rechtsbefugnis im Rahmen und gestützt auf diese Statuten.

Art. 37 Scharleitung, Leitungsteam

1. Das Leitungsteam setzt sich aus den Gruppenleitenden, der Scharleitung und dem/der Präses zusammen.
2. Die Scharleitung setzt sich aus den Scharleiter/Scharleiterinnen zusammen. Sie kann auch durch eine Einzelperson gebildet werden.

Art. 38 Aufgaben von Leitungsteam und Scharleitung

1. Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, ist das Leitungsteam für alle die Schar betreffenden Belange zuständig. Es leitet und organisiert die Vereinstätigkeit.
2. Die Scharleitung übernimmt die Aufgaben eines Vorstandes und ist insbesondere zuständig für:
 - Vertretung der Jungwacht, Blauring oder Jubla nach aussen
 - Vornahme von Rechtshandlungen, die der Zweck von Jungwacht Blauring auf Pfarreiebene mit sich bringen
 - Verfügung und Verwaltung der finanziellen Mittel der Schar
 - Kollektivzeichnung zu zweien für die Schar (bei Einzelpersonen alleine).
3. Scharleiter/-innen, welche das Mündigkeitsalter noch nicht erreicht haben, bedürfen bei Vertragsabschlüssen der Mitunterzeichnung einer volljährigen Person.

Art. 39 Wahl

1. Das Leitungsteam wählt die Scharleitung und im Einvernehmen mit der Pfarreileitung eine/n Präses.
2. Das Leitungsteam wählt die Delegierten an die Kantonskonferenz.
3. Über die Aufnahme in das Leitungsteam oder den Ausschluss aus demselben entscheidet das Leitungsteam.
4. Die Scharleitung hat sich jährlich der Wiederwahl zu stellen.
5. Treten erhebliche Missstände auf, so kann die Kantonsleitung nach vorheriger Anhörung der Betroffenen einzelne Scharleitungsmitglieder oder eine gesamte Scharleitung von ihrer Funktion suspendieren. Über die endgültige Abberufung entscheidet auf Antrag der Kantonsleitung nach Anhörung der Betroffenen die Kantonskonferenz.

Art. 40 Präses

1. Der/die Präses berät das Leitungsteam und begleitet die Schar. Als Präses unterstützt er/sie das Leitungsteam bei der Gestaltung von spirituellen Impulsen und der Frage nach dem religiösen Leben in Jungwacht Blauring.
2. Er/sie pflegt regelmässigen Kontakt mit der Pfarreileitung und der Kirchenpflege und vermittelt bei Bedarf zwischen Jungwacht Blauring, Pfarreileitung, Eltern und Behörden.
3. Für die Wahl des/der Präses gilt Art. 15 dieser Statuten. Die Amtsdauer des/der Präses beträgt, sofern nicht anders vereinbart, zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 41 Finanzielles/Haftung

1. Die Schar hat für jedes Vereinsjahr eine Rechnung abzulegen. Diese ist der GPK des Kantons auf Verlangen zur Prüfung zu unterbreiten.
2. Die Jahresrechnung ist unabhängig davon von zwei von der Schar bestimmten Revisoren zu prüfen. Diese erstellen zuhanden der Kantonsleitung von Jungwacht Blauring Kanton Solothurn einen Revisorenbericht.
3. Treten Missstände im finanziellen Bereich auf, so schreitet die Kantonsleitung auf Antrag der Prüfungsstelle und nach vorheriger Anhörung der Betroffenen ein. Die Kantonsleitung ist in diesem Fall befugt, die finanziellen Kompetenzen der Schar ganz oder teilweise einzuschränken.
4. Eine Haftung der Mitglieder der Schar für deren Verbindlichkeiten wird ausgeschlossen.
5. Die Schar haftet für die sie betreffenden Verbindlichkeiten nur mit ihrem eigenen Vermögen.

Art. 42 Eltern

1. Im gegenseitigen Einverständnis etabliert das Leitungsteam bei Bedarf eine Form der Eltern-Mitarbeit. Diese kann entweder als Mitbestimmung (in Form eines Elternrates) oder als Mitarbeit (z.B. für konkrete Projekte wie Lager-Aufbau, Kuchenfisch, Bastelmarkt) ausgestaltet werden.
2. Besteht ein Elternrat, so hat ihn die Scharleitung vor wichtigen Entscheidungen anzuhören.
3. Der Elternrat konstituiert sich selbst, wobei die Bestimmungen dieser Statuten sachgemäss anzuwenden sind.
4. Das Leitungsteam hat die Kompetenz, den Elternrat aufzulösen oder zu sistieren. Im Konfliktfall sind die beteiligten Parteien verpflichtet, zuerst eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben.

Art. 43 Jugendgruppen

Dieser Artikel wurde durch die Kantonskonferenz vom 19. Oktober 2019 aufgehoben.

VI Vorgehen bei Anständen und Streitigkeiten

Art. 44 Streiterledigung durch Mediation

1. Bezüglich sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, sind alle der Satzungshoheit des Verbandes unterstellten Personen verpflichtet, eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben.
2. Das Mediationsverfahren inklusive dem Miteinbezug der DOK wird in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 45 Schiedsgerichtbarkeit

Streitigkeiten, welche nicht auf dem Wege der Mediation erledigt werden können, sind, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einem ad hoc-Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein solches Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den für den Kanton Solothurn anwendbaren verfahrensrechtlichen Bestimmungen. Sitz des Schiedsgerichtes ist Olten.

VII Schlussbestimmungen

Art. 46 Statuten / Genehmigung

Diese Statuten sind am 24. Oktober 2020 von Jungwacht Blauring Schweiz genehmigt worden und entsprechen den Vorgaben der DOK. Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch Jungwacht Blauring Schweiz.

Art. 47 Inkraftsetzung

Diese Statuten sowie jede Statutenrevision treten mit Annahme durch die Kantonskonferenz in Kraft.

Diese Statuten sind anlässlich der Kantonskonferenz vom 17. Oktober 2020 angenommen worden und ersetzen die Statuten vom 19. Oktober 2019.

Der Co-Präsident



Fabian Weber

Der Co-Präsident



Nicola Kohler

Die Aktuarin



Rebekka Tschan

